

Priv.-Doz. Dr. Stefan Ulrich Pieper
Universität Münster

Münsteraner Klausurenkurs im Öffentlichen Recht II

für Examinanden

1. Klausur

Musterlösung

I. Einleitung

Die Klausur liegt richtet sich an Examenskandidaten und hat einen mittleren Schwierigkeitsgrad. Der Fall basiert auf einer komplizierten prozessualen Situation im Spannungsfeld von nationalem und Gemeinschaftsrecht. Die Lösung setzt Kenntnisse des Verhältnisses von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht sowie des Einflusses des Gemeinschaftsrecht auf das deutsche Verwaltungsprozessrechts voraus. Zudem wird die Kenntnis des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorausgesetzt.

Gemeinschaftsrecht – Richtlinien – Kommissionsentscheidungen – Vorrang des Gemeinschaftsrecht – Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts im Verwaltungsprozessrecht - § 80 VwGO

II. Musterlösung

Vorbemerkung: Zunächst sollten sich die Bearbeiter in einer Vorüberlegung über die prozessuale Situation klar werden, in der der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nunmehr gestellt wird. Zwar sind diese Vorüberlegungen nicht Teil der Lösung, die die Bearbeiter zu präsentieren haben. Sie sind aber erforderlich, um mit dem Sachverhalt sachgerecht arbeiten zu können.

Gemeinschaftsrechtlich relevante Vorgänge sind die Entscheidung der Kommission vom 20.3.2001, die hiergegen gerichtete Nichtigkeitsklage (Art. 230 Abs. 4 EGV - Zum System des Europäischen Rechtsschutzes vgl. allgemein etwa Erichsen/ Weiß, Jura 1990, 528, 586; Odendahl, JA 1996, 134; Haller, JuS 1996, 209; Pieper/Schollmeier/Krimphove, Europarecht - Das Casebook , 2. Aufl. Casebook, 5 ff.; Rengeling/Middeke/Gellermann, Rechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft, 1994, Rdnr. 51 ff) und der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (Art. 242 S. 2, 243 EGV) von Anfang April 2001. Die Vollziehung hat das EuG am 31.10.2001

ausgesetzt, allerdings wurde diese Entscheidung am 11.10. 2002 vom EuGH aufgehoben. In der Hauptsache hat das EuG indes noch nicht entschieden. Wegen der Aufhebung der Entscheidung des EuG ist die Kommissionsentscheidung mithin rechtswirksam, weil die Nichtigkeitsklage vor dem EuG in der Hauptsache keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 242 S. 1 EGV).

Am 11.4.2001 hat die zuständige deutsche Behörde die Zulassung widerrufen, wogegen A am 12.4.2001 Klage erhoben hat. Ob ein Widerspruch eingelegt wurde, ist unklar. Nachdem die sofortige Vollziehung des Widerrufs zunächst nicht angeordnet worden war, erfolgte dies am 25.10.2002, nachdem die zu Grunde liegende Kommissionsentscheidung rechtswirksam wurde, weil der Antrag gem. Art. 243 EGV durch die Entscheidung des EuGH endgültig gescheitert war.

Das Verwaltungsgericht wird dem Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO stattgeben, sofern dieser zulässig und begründet ist. Ziel des Antrages ist die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, § 80 Abs. 5 S. 10 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Exkurs: Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren

1. Die obligatorische Gerichtsbarkeit auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts wird ergänzt durch die Gerichte der Mitgliedstaaten, also auch durch die deutschen (Verwaltungs-) Gerichte. Nationale Gerichte agieren als Gemeinschaftsgerichte (vgl. Rodríguez Iglesias, NJW 2000, 1889; Hirsch, NVwZ 1998, 907). Die Ergänzungsfunktion, die den nationalen Gerichten zukommt, hat im wesentlichen zwei Gründe: Zum einen sehen die Verträge Zuständigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz nur im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander, der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie der Organe vor. Individualrechtsschutz durch Gerichtshof und Gericht erster Instanz ist nur gegen Handlungen der Gemeinschaft und ihrer Organe möglich, eine Klage gegen nationale Vollzugshandlungen vor EuG und EuGH existiert nicht. Das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 234 EGV) sichert die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Zum anderen wird das nationale Recht durch das Gemeinschaftsrecht überlagert (vgl. hierzu im Überblick Schoch, NordÖR 2002, 1 ff., 5 ff.). Es hat für den Rechtsanwender insbesondere in Konstellationen Konsequenzen, die sich aus dem Grundverhältnis von Gemeinschafts- und nationalem Recht ergeben und bei denen das Gemeinschaftsrecht das nationale Recht verdrängt.

Hierbei obliegt unter Beachtung der unmittelbaren Wirkung (grundsätzlich EuGHE 1963, 25) und des grundsätzlichen Anwendungsvorrang die Anwendung und der Vollzug des Gemeinschaftsrechts den Mitgliedstaaten, ihren Behörden und insbesondere auch Gerichten (EuGHE 1978, 629; 1993, 4287; 1998, 937; 1998, 6307; BVerfG75, 223, 244; 85, 191, 204)¹. Dies gilt namentlich für die primär- und sekundärrechtlichen Vorschriften, die unmittelbar anzuwenden sind und die den einzelnen Bürger in den Mitgliedstaaten unmittelbar berechtigen oder verpflichten. Für den Rechtsschutz besonders bedeutsam ist der Vollzug des sekundären Gemeinschaftsrechts. Im Rahmen der Begründetheit eines verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommt es in diesen Fällen mithin auf die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen an, sie sind Maßstab der gemeinschaftsrechtlichen Kontrolle. Hierbei sind durch die Gerichte insbesondere der Äquivalenzgrundsatz und der Effektivitätsgrundsatz (EuGHE 1998, 4951; EuGHE 1998, 7141; EuGHE 1999, 579) zu beachten, die aus Art. 10 EGV hergeleitet werden. Danach dürfen in Verfahren mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug keine Unterschiede zu gleichartigen Verfahren mit rein nationalem Bezug gemacht werden (EuGHE 1982, 1449; EuGHE 1988, 355; EuGHE 1995, 1883) und die Anwendung nationalen Rechts beim Vollzug des Gemeinschaftsrecht die Ausübung gemeinschaftsrechtlichen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig zu erschweren (EuGHE 1995, 4599; EuGHE 1995, 4705; EuGHE 1997, 6783; EuGHE 1998, 4951). Zu beachten ist weiterhin, dass bei Kollisionslagen zwischen nationalem und Gemeinschaftsrecht der Grundsatz der gemeinschaftskonformen Auslegung des nationalen Rechts gilt (EuGHE 1984, 1891, 1909 speziell zur richtlinienkonformen Auslegung; vgl. auch Jarass, DVBl. 1995, 957).

2. Einwirkungen des Gemeinschaftsrecht auf das Verwaltungsprozessrecht bestehen insbesondere im Bereich

- a. der Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO. Da das Gemeinschaftsrechts in weiterem Umfang als das nationale Recht individuelle und Klagerechte anerkennt (vgl. zum subjektiv-öffentlichen Recht Hölscheidt, EuR 2001,376 ff.), lässt sich in Verfahren mit europarechtlichem Bezug die Schutznormtheorie nicht ohne weiteres anwenden. Dies gilt namentlich dann, wenn etwa durch Richtlinien Bürgern individuelle Rechtspositionen verleihen, die nach nationalem Recht nicht die Qualität eines subjektiven Rechts erreichen. Die Lösung der Problemlage erfolgt entweder materiell über eine Erweiterung der Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO oder prozessual durch eine Anwendung des § 42 Abs. 2 Hs. 1 VwGO („Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“).

¹ EuGHE 1995, I-4599, Rdnr. 12: „..., daß die nationalen Gerichte nach ständiger Rechtsprechung aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht nach Artikel 5 des Vertrages (Anm.: Art.10 n.F.) den Rechtsschutz zu gewährleisten haben, der sich für den Einzelnen aus der unmittelbaren Anwendung Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt...“; vgl. auch EuGHE 1995, I-4705; 1996, I-5403.

- b. der Fristen (vgl. hierzu Götz, DVBl. 2002, 1, 5 f.)
- c. der gerichtlichen Kontrolldichte, da im Gemeinschaftsrecht sowohl bei (nach deutschem recht voll kontrollierbaren)unbestimmten Rechtsbegriffen wie bei einem (durch die Verwaltungsgerichte nur in seine Grenzen überprüfbar) eingeräumten Ermessen ein gerichtlich nicht nachprüfbarer Spielraum der Verwaltung akzeptiert wird.
- d. des vorläufigen Rechtsschutzes (siehe unten B.).

Ende des Exkurses

A. Zulässigkeit

1. Der Rechtsweg

Der Rechtsweg ist gem. § 40 VwGO gegeben, da es sich um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (des Widerspruchs und)² der Klage gegen den nunmehr für sofort vollziehbar erklärten Widerruf der arzneimittelrechtlichen Zulassung handelt. (nur kurz zu erwähnen)

2. Zuständigkeit: Gericht der Hauptsache, § 80 Abs. 5 VwGO (nur kurz erwähnen).

3. Beteiligtenfähigkeit: Gem. § 61 VwGO sind natürliche und juristische Personen und Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zu stehen kann, beteiligtenfähig. Bei der A handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die selbst nicht rechtsfähig ist. Daher können nur die Gesellschafter der A-GbR selbst Antragsteller i.S. d. § 61 Nr. 1 VwGO sein. Allerdings könnte die A-GbR gem. § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig sein, wenn und soweit gerade ihr ein Recht zustehen kann. Dies könnte hier der Fall sein, da die A-GbR als solche offensichtlich die Zulassung für den Arzneimittelvertrieb inne hat.

Die Bearbeiter sollten das Problem erkennen und in der einen oder anderen Weise lösen. Hinweis: Die Bearbeiter sollten präzise von Antragstellern und Antragsgegner, nicht aber von Kläger und Beklagtem sprechen.

Verfahrensfähigkeit sind gem. § 62 Abs. 3 VwGO die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, d.h. Geschäftsführer der GbR oder deren Gesellschafter.

² S.u. B. 3, a. aa.

4. Der Antrag ist statthaft, wenn die Klage in der Hauptsache eine Anfechtungsklage ist (oder wäre), was hier der Fall ist: Die zuständige Behörde hat einen Widerrufsbescheid erlassen (= Verwaltungsakt).
5. Die Antragsbefugnis setzt auf der Seite der A-GbR die Möglichkeit der Rechtsverletzung durch den sofortigen Vollzug voraus. Diese kann beim Adressaten des sofort vollziehbaren VA vorausgesetzt werden.
6. Fristerfordernisse bestehen nicht. Da die A-GbR innerhalb der (Widerspruchs-)³ Klagefrist bereits gegen den Widerrufsbescheid vorgegangen ist, ist der VA auch nicht bestandskräftig.
7. Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, da die Behörde selbst den Sofortvollzug angeordnet hat.

B. Begründetheit

1. Passivlegitimiert ist der Rechtsträger der Behörde, die über den Vollzug entschieden hat (hier unproblematisch).

2. Ausreichende Begründung § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO

Das besondere Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung muß im Falle des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gem. § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO schriftlich im Widerrufsbescheid begründet werden. Hiervon ist auszugehen. Allerdings müßte diese Begründung auch inhaltlich hinreichend sein, da der Zweck der Begründung darin besteht, dass der Betroffene in die Lage versetzt wird, seine Rechte wirksam wahrzunehmen. § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO ist eine spezialgesetzliche Ausprägung der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht zur Begründung von Eingriffsakten (vgl. BVerfGE 50, 287, 290; zu weiteren Zwecken vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 80 Rdnr. 84). Erforderlich ist eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Darlegung. Es reicht jede schlüssige Begründung, auf die inhaltliche Richtigkeit kommt es nicht an (vgl. Schoch, in: Schoch/Schmidt Aßmann, VwGO, § 80 Rdnr. 177 ff.).

Die sofortige Vollziehung wird mit der rechtswirksamen Kommissionsentscheidung begründet und mit Art. 14 Abs. 4 RL 75/319/EWG. Im vorliegenden Fall ist diese Begründung jedenfalls in sich schlüssig. Denn zunächst schreibt § 30 Abs. 1a AMG einen Widerruf dann vor, wenn eine Kommissionsentscheidung gem. Art. 37b der RL

³ S.u. B. 3, a. aa.

75/319/EWG vorliegt. Zudem handelt es sich bei § 30 Abs. 1a AMG um eine gebundene Entscheidung. Zum anderen schreiben Richtlinien eine Beachtungspflicht vor, gem. Art. 249 EGV sind sie zu transformieren. § 30 Abs. 1a AMG und die jeweiligen Entscheidungen der Behörden konkretisieren diese europarechtliche Verpflichtung. Unabhängig davon, dass es auf die konkrete Richtigkeit nicht ankommt, spricht im vorliegenden Fall viel dafür, dass die Entscheidung auch richtig ist, weil Behörden der Mitgliedstaaten bei Verwaltungsakten, die dem Vollzug von Gemeinschaftsrecht dienen, verpflichtet sind, die sofortige Vollziehung anzuordnen (vgl. EuGHE 1990, I – 2879, Rdnr. 25 f.; Stern, JuS 1998, 769, 775).

3. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO - „summarische Prüfung“

Falsch wäre es, nach Begriffen wie Rechtswidrigkeit oder - verletzung auf zu bauen; diese Gesichtspunkte sind allerdings in die summarische Prüfung einzubeziehen (vgl. Hufen, Verwaltungsprozeßrecht, 4. Aufl. 2000, § 32 Rdnr. 40).

Obersatz: Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hätte Aussicht auf Erfolg, sofern bei der gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO gebotenen Abwägung das private Aussetzungsinteresse das öffentliche Vollzugsinteresse unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts überwiegen würde.

Anmerkung: Der vorläufige Rechtsschutz in Verfahren mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug ist durchgreifend europäisiert (vgl. Schoch, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Vor § 80 Rdnr. 18 ff.). Bei grundsätzlicher Anerkennung der Notwendigkeit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Verwirklichung von Gemeinschaftsrecht (EuGHE 1990, 2899) und der Notwendigkeit der Funktion der nationaler Gerichte zur Aussetzung der Vollziehung von Verwaltungsakten, die auf gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beruhen, wenn deren Rechtmäßigkeit bestritten wird (EuGHE 1991, 532), ist das Entscheidungsprogramm der Entscheidung des nationalen Richters dem des EuGH anzugleichen (EuGHE 1991, 532). Begründet ist dies mit der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollziehung, die der EuGH in seiner Rechtsprechung gem. Art. 243 EGV entwickelt hat, werden auf das nationale Recht übertragen (EuGHE 1995, 3781). Im Zweifel besteht eine in Art. 234 EGV nicht vorgesehene Vorlagepflicht von Instanzgerichten an den EuGH (EuGHE 1997, 4517 m.w.N.; Kritisch Schoch, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Vor § 80 Rdnr. 270)

a. Zu berücksichtigen sind auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Wäre die Klage in der Hauptsache unzulässig oder offensichtlich unbegründet, müsste der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abgewiesen werden.

aa. Der Antrag könnte abzuweisen sein, weil laut Sachverhalt A unmittelbar am 12.4.2002 Klage erhoben, aber kein Widerspruchsverfahren durchgeführt hat. Allerdings ist eine Widerspruchseinlegung für den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht erforderlich, er kann bereits vor Klageerhebung und auch vor Widerspruchseinlegung gestellt werden. Hierfür spricht das Gebot effektiven Rechtsschutzes (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 80 Rdnr. 139).

Möglicherweise könnte die Klage in der Hauptsache aber unzulässig sein, weil ein Vorverfahren dem Sachverhalt nach nicht durchgeführt wurde. Das würde dazu führen, dass ein Antrag wegen Unzulässigkeit der Hauptsache unzulässig wäre. Der Sachverhalt enthält indes keinerlei Angaben zum Hauptsacheverfahren. Bei Fehlen des Vorverfahrens muss das VG aber die Klage von Amts wegen aussetzen (Hufen, aaO, § 14 Rdnr. 148, Kopp/Schenke, aaO, § 68 Rdnr. 4), um dem Kläger Gelegenheit zur Nachholung zu geben. Ob dies geschehen ist, lässt der Sachverhalt offen. Daher kann allerdings auch nicht von der Unzulässigkeit des Hauptsacheverfahrens ausgegangen werden. Die Ablehnung des Antrags kann hierauf nicht gestützt werden (*a.E. vertretbar, allerdings müsste in diesem Fall gleichwohl weiter geprüft werden*).

bb. Weiterhin könnte die Klage in der Hauptsache offensichtlich unbegründet sein, weil der Widerrufsbescheid auf einer Kommissionsentscheidung beruht, der die nationalen Behörden zu entsprechen haben.

Bearbeiter könnten hier auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts abstellen, diesen erörtern und angesichts dieser Wirkung ggf. auf eine offensichtliche Unbegründetheit abstellen. Allerdings ist zu beachten, dass durch das EuG / den EuGH eine abschließende Sachentscheidung noch nicht ergangen ist. Daher erscheint dieser Lösungsweg nicht naheliegend, da die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Kommissionsentscheidung nicht endgültig geklärt ist.

b. Vielmehr ist die nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO erforderliche Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollziehungsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse bei Beachtung der Vorgaben des EuGH zur gerichtlichen Aussetzungsentscheidung vorzunehmen.

aa. Für nationale Eilentscheidungen bezüglich der Gültigkeit von Rechtsakten der EG - konkret von Verordnungen - hat der EuGH – in Anlehnung an die Kriterien des vorläufigen Rechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht⁴ - folgende Maßstäbe entwickelt:

- Erhebliche Zweifel an der Gültigkeit des konkret anwendbaren Gemeinschaftsrechtsaktes,
- Vorlage der Gültigkeitsfrage an den EuGH, sofern dieser nicht bereits befasst ist,
- Dringlichkeit der Entscheidung,
- Drohen eines schweren, nicht wieder gut zu machenden Schadens für den Antragsteller,
- Angemessene Berücksichtigung des Gemeinschaftsinteresses

(vgl. EuGHE 1995, I-3761 – Atlanta; EuGHE 1991, I-415, 534; vgl. Jannasch, NVwZ 1999, 495, 496 f.; Stern, JuS 1998, 769, 775). Nach der Rechtsprechung des OVG NW gelten diese Maßstäbe auch für Kommissionsentscheidungen (vgl. OVG NW, Beschl. v. 18. Juli 1996, - 13 B 1210/96, NWVBl. 1996, 474-476).

Für eine Gleichsetzung spricht, dass das maßgebliche Unterscheidungskriterium zwischen Verordnungen und Entscheidungen nach Art. 249 EGV die allgemeine Geltung einer Maßnahme ist (vgl. EuGHE 2001, II-0175 m.w.N. der Rechtsprechung). Für die Anwendung der Kriterien des EuGH im vorläufigen Rechtsschutzverfahren entscheidend ist dagegen vielmehr, dass Verordnung und Entscheidung gem. Art. 249 EGV allein unmittelbare Wirkung entfalten können (Schwarze, EU-Kommentar, Art. 10 Rdnr. 19; Oppermann, Europarecht, 2. Aufl. 1999, § 6 Rdnr. 565). Bis zur Nichtigkeitsklärung eines Gemeinschaftsrechtsaktes entfaltet dieser Rechtswirksamkeit (Lenz, EG-Vertrag, 2. Aufl. 1999, Art. 243 Rdnr. 4). Da Art. 10 EGV auch die Gerichte der Mitgliedstaaten verpflichtet (EuGHE 2000, I-11369 – Masterfoods) sind nationale Gerichte - und mithin auch das Verwaltungsgericht - an die Vorgaben des EuGH für die Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts im Eilverfahren gebunden.⁵ Zudem verbietet Art. 10

⁴ S. o. B.3.

⁵ EuGHE 2000, I - 11369: „Nimmt ein nationales Gericht zu einer Vereinbarung oder einer Verhaltensweise Stellung, deren Vereinbarkeit mit den Artikeln 85 Absatz 1 und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG und 82 EG) bereits Gegenstand einer Entscheidung der Kommission ist, so darf es keine Entscheidung erlassen, die der Entscheidung der Kommission zuwiderläuft, selbst wenn Letztere im Widerspruch zu der Entscheidung eines erstinstanzlichen nationalen Gerichts steht, da es andernfalls den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen würde. Unerheblich ist insoweit der Umstand, dass der Präsident des Gerichts im Rahmen eines Verfahrens aufgrund der Nichtigkeitsklage des Adressaten der Entscheidung gemäß Artikel 173 Absatz 5 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 Absatz 5 EG) den Vollzug der Entscheidung der Kommission ausgesetzt hat. Nach fristgemäßer Erhebung einer solchen Nichtigkeitsklage muss das nationale Gericht prüfen, ob es das Verfahren aussetzen soll, um eine endgültige Entscheidung der Gemeinschaftsgerichte über die Nichtigkeitsklage abzuwarten oder um dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen. Hängt die Entscheidung des bei dem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreits von der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission ab, so folgt aus der Verpflichtung zu loyaler

EGV und die darin begründete Pflicht zur Zusammenarbeit auch nationaler Gerichte, eine der Kommissionsentscheidung zuwiderlaufende Entscheidung zu erlassen (EuGH, a.a.O., Masterfoods, Rdnr. 57).

bb. Ernstliche Zweifel an die Gültigkeit der Kommissionsentscheidung: Soweit ersichtlich, bestehen diese nicht. Das Fehlen einer Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der Arzneimittelwirtschaft reicht nicht. Die Kommission hat nach den schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen, die in allen Mitgliedstaaten bestätigt wurden, ihre Entscheidung auch auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt. Der Schutz vor Gesundheitsschäden ist der maßgebliche Grund für den Erlass der Entscheidung. Angesichts dessen ist fraglich, ob ernstliche Zweifel an der Gültigkeit der Kommissionsentscheidung durchgreifen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der EuGH im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die sofortige Vollziehung der Kommissionsentscheidung bestätigt hat.

cc. Eine Vorlage an den EuGH ist nicht erforderlich, da der EuG bereits befaßt ist bzw. wurde.

dd. Dringlichkeit: Auch diese Voraussetzung liegt nicht vor, da A bereits gegen die Kommissionsentscheidung vor dem EuG/EuGH vorgegangen ist und die Dringlichkeit dort nicht bestätigt wurde.

ee. Ein Schaden steht zwar in Rede, da nunmehr das Produkt „Kein Hunger“ von A nicht mehr vertrieben werden kann. Indes ist der Schaden mit dem Interesse an der öffentlichen Gesundheit, das auch im EGV seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. Art. 152, 153 EGV), abzuwägen. Die Gemeinschaft ist auf ein hohes Gesundheitsniveau verpflichtet. Dem dient die Kommissionsentscheidung, da der Stoff Amfrepramon schwere Gesundheitsschäden zur Folge hat. Außerdem besteht angesichts der Warenverkehrsfreiheit auch ein Gemeinschaftsinteresse daran, eine einheitliche Politik in Bezug auf gesundheitsschädliche Stoffe zu verfolgen. Selbst wenn - wie hier - das gemeinschaftsrechtlich anerkannte Grundrecht der Berufsfreiheit berührt sein mag, kommt nach ständiger Rechtsprechung den rechtssetzenden Organen der Gemeinschaft hinsichtlich der

Zusammenarbeit, dass dieses Gericht das Verfahren aussetzen sollte, bis die Gemeinschaftsgerichte eine endgültige Entscheidung über die Nichtigkeitsklage erlassen haben, es sei denn, es hält es unter den gegebenen Umständen für gerechtfertigt, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage nach der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission vorzulegen. In diesem Fall hat es zu prüfen, ob vorläufige Maßnahmen zu erlassen sind, um die Interessen der Beteiligten bis zu seiner abschließenden Entscheidung zu schützen.“ (vgl. auch Randnrn. 51-53, 55-60 und Tenor)

Art und Tragweite der zu treffenden Maßnahmen ein weiter Gestaltungsspielraum zu, wenn ein komplexer Sachverhalt zu beurteilen ist (vgl. etwa EuGHE 1989, 1991, 2015, Rz. 20 -.). Auch insoweit bestehen letztlich keine Zweifel daran, dass der in Rede stehende Schaden gegenüber den Zielen des Gesundheitsschutzes zurücktritt, zumal über die Gesundheitsschädlichkeit bereits seit 1996 berichtet wird und die Entscheidung der Kommission insoweit für die A nicht überraschend gekommen sein dürfte. Dabei ist zugleich zu berücksichtigen, dass A bei einem Obsiegen im Hauptsacheverfahren vor dem EuGH nicht gehindert wäre, ihr Produkt wieder zu vertreiben.

c. Soweit Bearbeiter den europarechtlichen Einschlag nicht erkennen, müsste zumindest die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO gebotene Abwägung zwischen privatem Anordnungsinteresse mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse vorgenommen werden. Dabei sind im Kern die oben bereits erörterten Argumente gegeneinander abzuwägen. Denn auch hier stehen das private wirtschaftliche Interesse der A dem öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz gegenüber. Dabei könnten die Bearbeiter etwa darauf abstellen, dass der Schutz menschlichen Lebens, das innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert darstellt (vgl. BVerfGE 49, 24, 53), und der Schutz der körperlichen Unversehrtheit Vorrang gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der A haben. Die Schädlichkeit des fraglichen Stoffes ist nachgewiesen. Zudem sind derartige Zweifel bereits seit 1996 in Fachkreisen geäußert worden, so dass A nicht „überrascht“ wurde. Mit dem Sofortvollzug des Widerrufsbescheides mußte A zudem seit der EuGH-Entscheidung vom 1.10. 2002 rechnen. Dies relativiert das Gewicht der wirtschaftlichen Nachteile zugunsten des Gesundheitsschutzes.

C. Ergebnis:

Demgemäss wird das VG den Antrag zurückweisen.

III. Weiterführende Hinweise

- Götz, Europarechtliche Vorgaben für das Verwaltungsprozessrecht, DVBl 2002, 1-7
- Schoch, Europäisierung des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts, NordÖR 2002, 1-11
- Huber, Die Europäisierung de verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, BayVBl. 2001, 577-585
- Hauser, Europarecht im deutschen Verwaltungsprozess (3): Vorläufiger Rechtsschutz und Gemeinschaftsrecht, VBIBW 2000, 377-386
- Herbst, Übungshausarbeit Öffentliches Recht - Europarecht und Vorläufiger Rechtsschutz durch nationale Gerichte, Jura 2000, 586-592
- Iglesias, Gil Carlos Rodriguez, Der EuGH und die Gerichte der Mitgliedstaaten - Komponenten der richterlichen Gewalt in der Europäischen Union, NJW 2000, 1889-1896
- Schenke, Der vorläufige Rechtsschutz zwischen Rechtsbewahrung und Flexibilitätsanforderungen, VBIBW 2000, 56-65
- Schwarze, Europäische Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2000, 241-252
- Jannasch, Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts auf den vorläufigen Rechtsschutz, NVwZ 1999, 495.
- Ehlers, Die Europäisierung des Verwaltungsprozeßrechts, 1999
- Burgi, Verwaltungsprozeß und Europarecht, 1996
- OVG NW, NVwZ 2002, 612-613 (Leitsatz und Gründe)



